

Förderprogramm der ALLIANZ MAIN & HASSBERGE für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz

Die Mitgliedskommunen der Allianz Main & Haßberge Gädheim, Theres, Wonfurt und Königsberg gewähren für Investitionen zur Erhaltung und Nutzung vorhandener oder Schaffung neuer Bausubstanz in den Ortskernen, um leerstehende Gebäude in der Region zu revitalisieren, sowie für Maßnahmen, die wohnungsbezogene Freiflächen schaffen oder verbessern, Zuwendungen. Damit soll einer Abwanderung in die Siedlungsgebiete und Verödung der Ortskerne entgegengewirkt werden.

Eine Förderung kann unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Hinweis: Für die Ortsteile der Stadt Haßfurt gelten die Richtlinien des separat geführten Förderprogramms für Investitionen zur Erhaltung, Erneuerung, Verbesserung und Neuschaffung von Bausubstanz zur Wohnnutzung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ist auf den Innenbereich der einzelnen Stadt- bzw. Gemeindeteile der Mitgliedskommunen beschränkt. Neubaugebiete und Neubausiedlungen gehören nicht dazu. Es obliegt jeder Mitgliedskommune, das Fördergebiet festzulegen und zu ändern. Die genaue Abgrenzung für jeden Stadt- bzw. Gemeindeteil kann in der jeweiligen Mitgliedskommune in Lageplänen eingesehen werden.
- (2) Der zeitliche Geltungsbereich beginnt am 01.01.2022 und endet nach drei Jahren am 31.12.2024.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss zum Datum der Antragstellung
 - a. im Geltungsbereich nach §1 Abs.1 liegen,
 - b. mindestens 12 Monate als Wohnraum ungenutzt und
 - c. vor dem 01.01.1970 errichtet worden sein (entsprechend der Fertigstellungsanzeige).
- (2) Die Nutzung des Gebäudes hat nach der Bewilligung mindestens fünf Jahre so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen geplant war und nach den Förderrichtlinien zulässig ist. Im Falle der Vermietung ist ein zwischenzeitlicher Leerstand von bis zu drei Monaten förderunschädlich. Sollte innerhalb dieser Frist eine Weiterveräußerung erfolgen oder das Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt werden, so ist der Zuschuss anteilig zu erstatten.
 - a. Schenkungen, welche innerhalb der Familie getätigt werden, fallen nicht unter den Begriff der Veräußerung.
 - b. Bei Sonderfällen, welche die Weiterveräußerung betreffen, verbleibt die letzte Entscheidung bei der Kommune selbst.
- (3) Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person, die im Geltungsbereich Eigentümer eines förderfähigen Anwesens ist.
- (4) Die Maßnahmen müssen nachhaltig der Erhaltung der charakteristischen Eigenart des Ortskernes und der Verbesserung des Ortsbildes dienen sowie hinsichtlich der Lage und des Zustands der Gebäude sinnvoll, wirtschaftlich und ökologisch vertretbar sein. Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist rechtzeitig mit der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde abzustimmen und gegebenenfalls nach den Dorferneuerungsrichtlinien und den Vorgaben des Dorferneuerungsplaners auszuführen.

- (5) Pro Anwesen ist innerhalb von 20 Jahren nur eine einmalige Förderung aus diesem Programm möglich.

§ 3 Art der Förderung

- (1) Förderfähig ist die Bausubstanz von Gebäuden im Sinne von § 2 Abs. 1, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbezwecken oder sonstigen Zwecken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt wurden und die einer neuen Wohn- und / oder Gewerbenutzung zugeführt werden.
- (2) Soweit Gebäude im Sinne von § 3 Abs. 1 abgebrochen und dafür ein Ersatzgebäude errichtet wird, so ist der Ersatzbau auch förderfähig.
- (3) In einzelnen Kommunen ist der Abbruch von Gebäuden und die damit verbundene Schaffung bzw. Verbesserung von wohnungsbezogenen Freiflächen, die das Ortsbild positiv beeinflussen, förderfähig. Ein Entsorgungsnachweis ist vorzulegen. Die Möglichkeit eines förderfähigen Abbruches ist der Anlage zu entnehmen.

§ 4 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung berechnet sich grundsätzlich zu 10% der förderfähigen und nachgewiesenen Bruttoinvestitionskosten. Die maximale Förderung ist auf einen Höchstbetrag je Anwesen begrenzt. Der derzeit geltende Maximalförderbetrag in den einzelnen Kommunen ist der Anlage zu entnehmen.
- (2) Der Förderbetrag nach § 4 Abs. 1 erhöht sich pro Kind um 10%, jedoch höchstens um 30% (bei drei Kindern). Die Erhöhung gilt für Kinder der antragstellenden Person, die zum Zeitpunkt der Antragstellung lebend geboren sind oder innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Antragstellung lebend geboren werden (Nachweis Geburtsurkunde), das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zum Fertigstellungszeitpunkt der Maßnahme im Haushalt der antragstellenden Person leben.
- (3) Die nachgewiesenen Investitionskosten ergeben sich aus der tatsächlich getätigten Bruttoinvestitionssumme ohne Grunderwerbskosten, abzüglich aller erhaltenen Zuwendungen. Steuerliche Vorteile werden nicht berücksichtigt. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass eine Mindestsumme an Investitionen für das zu fördernde Objekt aufgebracht wird. Diese minimale Investitionssumme variiert in den Kommunen und ist der Anlage zu entnehmen. Bei Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung die Kosten für das verwendete Material als förderfähig anerkannt werden. Die Gesamtkosten sind durch Rechnungs- und Zahlungsbelege nachzuweisen.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Förderantrag ist vor Beginn der Investition bei der Stadt bzw. Gemeinde zu stellen. Mit der Investition darf erst nach Einreichung der Planunterlagen sowie ggf. von Kostenvoranschlägen und der Bewilligung durch die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde oder nach Zustimmung der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.
- (2) Nach Antragsprüfung wird die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden. Die Bewilligung erfolgt immer unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.
- (3) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, so können die jeweiligen Kommunen in Einzelfällen Abweichungen zulassen.
- (4) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Aufnahme der förderfähigen Nutzung und Prüfung der vorzulegenden Nachweise.

§ 6 Rückzahlungspflicht

Im Falle arglistiger Täuschung bzw. falscher Angaben behalten sich die Mitgliedskommunen der Allianz Main & Haßberge jederzeitiges Widerrufsrecht des Bewilligungsbescheides vor. Außerdem sind die Kommunen berechtigt, die gewährten Zuwendungen teilweise oder ganz zurückzufordern, wenn die vorgegebene Investitionshöhe nicht erreicht wird bzw. die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden.

§ 7 Sonstiges

Jede Mitgliedsstadt bzw. -gemeinde der Allianz Main & Haßberge behält sich die Änderung der Richtlinien des Förderprogrammes vor und ist berechtigt, das Fördergebiet, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, z.B. wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig macht.

Theres, 15.12.2021

Ort, Datum

Die Bürgermeister der Gemeinden Gädheim, Theres, Wonfurt und der Stadt Königsberg

Anlage zum Förderprogramm für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz

Gemeinde Gädheim, Gemeinde Theres, Gemeinde Wonfurt

zu § 3 Abs. 3: Der Abbruch eines Gebäudes ist förderfähig.

zu § 4 Abs. 1: Der Maximalförderbetrag je Anwesen beträgt 10.000 € (brutto).

zu § 4 Abs. 3: Die minimale Investitionssumme beträgt 35.000 € (brutto).

Stadt Königsberg i. Bay.

zu § 3 Abs. 3: Der Abbruch eines Gebäudes ohne Neubau ist nicht förderfähig.

zu § 4 Abs. 1: Der Maximalförderbetrag je Anwesen beträgt 10.000 € (brutto).

zu § 4 Abs. 3: Die minimale Investitionssumme beträgt 35.000 € (brutto).